

## 322.1

### **Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren**

(Änderung vom 29. November 2006)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Jugendstrafverfahren vom 1. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Verordnung über die Gebühren- und Kostenansätze im Jugendstrafverfahren**

§ 1. <sup>1</sup> Die Verordnung über die Gebühren- und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden ist unter Beachtung von §§ 35–42 der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege<sup>2</sup> und der nachfolgenden Bestimmungen auch im Jugendstrafverfahren anwendbar.

Abs. 2 unverändert.

§ 2. Die Jugendanwaltschaften erheben folgende Staatsgebühren:

- a. für Erziehungsverfügungen gegen Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr Fr. 40 bis Fr. 400,
- b. für Erziehungsverfügungen gegen Jugendliche nach dem vollendeten 15. Altersjahr Fr. 90 bis Fr. 800,
- c. für Strafverfügungen gegen Angeschuldigte nach dem vollendeten 18. Altersjahr Fr. 120 bis Fr. 3000,
- d. für Einstellungsverfügungen gegen Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr Fr. 20 bis Fr. 300,
- e. für Einstellungsverfügungen gegen Jugendliche nach dem vollendeten 15. Altersjahr Fr. 60 bis Fr. 600,
- f. für Einstellungsverfügungen gegen Angeschuldigte nach dem vollendeten 18. Altersjahr Fr. 80 bis Fr. 3000.

§ 3 wird aufgehoben.

§ 5. <sup>1</sup> Bei Erziehungs- und Strafverfügungen, Einstellungen des Strafverfahrens oder Anklagen an das Jugendgericht kann für die Barauslagen und die Kanzleikosten eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, sofern es sich um ein Verfahren durchschnittlichen Umfangs handelt.

<sup>2</sup> Die Pauschalgebühr beträgt:

- a. für Einstellungsverfügungen Fr. 30,
- b. für Erziehungsverfügungen Fr. 50,
- c. für Strafverfügungen Fr. 60,
- d. für Anklagen an das Jugendgericht Fr. 80.

§ 6. Für Anordnungen der Jugendanwaltschaften im Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen werden keine Kosten erhoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> [ABl 2006.1761.](#)

<sup>2</sup> [LS 322.](#)